

Noch: Anlage

¹²⁾ Für die abgenommenen Schweine werden vom VEAB binnen zehn Tagen die Aufkaufpreise bezahlt, die bei der Ablieferung gelten.

(3) Als Abnahmetag gilt der Tag der Abnahme auf der Viehauftriebsstelle.

§ 4

(1) Erfüllungsort für die Verpflichtungen nach den §§ 1 bis 3 ist der Sitz der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

(2) Der Transport der Schweine von der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Viehauftriebsstelle geht auf Gefahr des VEAB.

(3) Die Transportversicherung trägt der VEAB.

§ 5

(1) Die Hauptmängel und die Gewährfristen für den Verkauf der Schweine richten sich nach den geltenden Bestimmungen. Der VEAB ist verpflichtet, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft binnen 24 Stunden nach Feststellung den Viehmangel schriftlich anzuzeigen.

(2) Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Aufkaufpreises. Die Produktionsgenossenschaft wird auf Verlangen des VEAB zustimmen, daß nur der Preis abzüglich der Minderung zu zahlen ist.

§ 6

Vertragsstrafen bei Vertragsverletzung

(1) Der VEAB und die Produktionsgenossenschaft verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus diesem Verträge obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen.

(2) Die Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich, Vertragsstrafen zu zahlen, wenn sie die Vereinbarungen

- a) über die Liefertermine, Menge,
 - b) über das Abnahmegewicht
- nicht einhält.

(3) Der VEAB verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Schweine vertragswidrig nicht entgegen- oder abnimmt,
- b) nicht fristgemäß zahlt und
- c) nicht fristgemäß für die Lieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts sorgt.

(4) Die Vertragsstrafe beträgt für die Produktionsgenossenschaft

- a) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über Liefermengen 0,1% täglich des Aufkaufpreises,
- b) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Abnahmegewicht 5% des Aufkaufpreises.

Die unter Buchst. a bezeichnete Vertragsstrafe ist monatlich, jeweils am Monatsende, die unter Buchst. b bezeichnete unverzüglich in Rechnung zu stellen.

(5) Die Vertragsstrafe beträgt für den VEAB

- a) bei vertragswidriger Nichtannahme oder Nichtentgegennahme der Schweine 0,1% täglich des Aufkaufpreises,
- b) 0,05% täglich des Aufkaufpreises bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist,
- c) 0,1% täglich des Warenwertes der Futtermittel und Braunkohlenbriketts bei nicht rechtzeitiger Lieferung.

Die unter Buchstaben a bis c bezeichneten Vertragsstrafen sind dem VEAB monatlich, jeweils am Monatsende in Rechnung zu stellen.

(6) Der Mindestbetrag für die Konventionalstrafe mit Ausnahme des Abs. 5 Buchst. b beträgt in allen übrigen Fällen mindestens 10,— DM.

(V) Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu zahlen. Im Zweifelsfalle gilt der Postaufgabestempel als Datum der Rechnungsstellung.

(8) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadenersatz nicht berührt.

(9) Auf die Zahlung der fälligen Vertragsstrafe durch den anderen Teil darf nicht verzichtet werden. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 7

(1) Der Vertrag unterliegt der Ergänzung oder Änderung nur, wenn

- a) sich die Planaufgaben der Produktionsgenossenschaft oder des VEAB ändern,
- b) ohne daß eine Planänderung vorliegt, die Vertragspartner dies mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vereinbaren.

(2) Der Vertrag ist aufzuheben, wenn

- a) die Planaufgaben der Produktionsgenossenschaft oder des VEAB zurückgezogen werden,
- b) ohne daß eine Änderung oder Zurückziehung der Planaufgaben erfolgt, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse dem Vorschläge der Vertragspartner auf Aufhebung des Vertrages zustimmen.

(3) Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort und Datum.....

Ort und Datum

Für die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft

Für den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb